FRE 5 K 41025.A
SACHSEN
VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN
7

Beglaubigte
Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]

– Kläger –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Chemnitz –
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –

wegen

Asylrecht (Hauptsacheverfahren)

Scanned with CamScanner

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgerichtrichter Walther als Einzelrichter

am 28. September 2026

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Nummern 1, 5 und 6 des Bescheids vom 18. Dezember 2024 – Gz.: 10140731-367 – verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 21. Januar 2025, mit dem sein Asylantrag abgelehnt wurde.

Der Kläger besitzt die venezolanische Staatsangehörigkeit. Er verließ Venezuela am 4. Mai 2023 und reiste – über Spanien – am 5. Mai 2023 nach Deutschland ein. Am 26. Mai 2023 stellte er einen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt am 5. Juni und 15. Juni 2023 gab der Kläger insbesondere an, er sei in Venezuela als Jurist berufstätig gewesen. Nachdem er eine Tätigkeit als Bediensteter des Strafgerichts [redacted] begonnen hätte, sei er gezwungen worden, wahrheitswidrige Unterlagen auszustellen. Er sei gedrängt worden, an Pro-Regierungs-Veranstaltungen teilzunehmen. Wegen seiner menschenrechtsfreundlichen und oppositionellen Einstellung sei er drangsaliert und mit dem Tode bedroht worden. Das habe sich auch nach der Aufgabe der Beschäftigung, andernorts fortgesetzt.

Das Bundesamt entschied mit Bescheid vom 21. Januar 2025, den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes abzulehnen, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten fest und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Für den Fall der Nichtausreise drohte das Bundesamt die Abschiebung nach Venezuela an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Scanned with CamScanner

Gegen den am 30. Januar 2025 per Postzustellungsurkunde zugestellten Bescheid hat der Kläger am 3. Februar 2025 Klage erhoben. Er hat seinen Vortrag in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vertieft und ergänzt.

Der Kläger beantragt unter sachdienlicher Auslegung,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 21. Januar 2025 zu verpflichten,

den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise den Status subsidiären Schutzes zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat das Verfahren mit Beschluss vom 21. April 2026 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die mündliche Verhandlung hat am 28. September 2026 stattgefunden. Zu den Einzelheiten deren Verlaufs wird auf das Protokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Behördenakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, da sie auf diese Folge in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

2. Die zulässige Klage ist begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 21. Januar 2025 erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), als dem Kläger nicht die Flüchtlingseigenschaft

Scanned with CamScanner

nach Artikel 3 Nr. 5 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt wurde. Über die Hilfsanträge auf Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes nach Artikel 3 Nr. 6 und Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 und auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG war nicht zu befinden.

a) Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 3 Nr. 5 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht.

Dabei richten sich die Voraussetzungen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Verordnung (EU) 2024/1347. Diese findet nicht nur auf alle ab dem 12. Juni 2026 eingereichten Asylanträge, sondern auch auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren Anwendung (vgl. VGH Mannheim, Beschl. vom 11. Februar 2026 – A 12 S 1014/24 – juris-Rn. 32). Soweit § 87e Abs. 2 AsylG demgegenüber vorsieht, dass die Verordnung (EU) 2024/1347 für die Prüfung nach dem Asylgesetz nur in Bezug auf Anträge Anwendung finden solle, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden, ist diese Einschränkung im Hinblick auf die Prüfung internationalen Schutzes unionsrechtswidrig und muss aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unangewendet bleiben.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1347 erkennt die Asylbehörde einem Drittstaatsangehörigen, der die Voraussetzungen der Artikel 4 bis 12 der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu. Flüchtling ist nach Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1347, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und auf den Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1347 keine Anwendung findet.

Als Verfolgung wird nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 eine Handlung angesehen, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Damit ein Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nach Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt, muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den in Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1347 genannten Verfolgungsgründen bestehen. Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen

Scanned with CamScanner

muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, BVerwGE 133, 55, juris-Rn. 22, 24). Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, sind nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1347 der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil seines Hoheitsgebiets beherrschen, sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die in Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 genannten Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Die Beklagte wäre nach diesen Maßstäben verpflichtet gewesen, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das Gericht ist nach Würdigung des Akteninhalts und der Befragung in der mündlichen Verhandlung vom Wahrheitsgehalt der Schilderungen des Klägers überzeugt. Auch ist ein beträchtliches, hinreichendes Gewicht der Verfolgungshandlungen und ein hinreichender kausaler Zusammenhang zwischen den Verfolgungshandlungen und der Ausreise festzustellen.

Der Kläger muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass er überwiegend nicht unmittelbar vom venezolanischen Staat, sondern von Colectivos verfolgt wurde. Es entspricht der Landeskenntnis des erkennenden Einzelrichters, dass Colectivos in Venezuela im Einzelfall mit Wissen und Wollen staatlicher Stellen tätig werden. Das Gericht ist nach der Würdigung aller Umstände davon überzeugt, dass ein solcher Einzelfall hier vorliegt.

Auf der Grundlage der Erkenntnislage und des spezifischen, vom Kläger vorgetragenen Verfolgungsschicksals, besonders der rein politischen Zielrichtung der Drohungen und der Möglichkeit, den Kläger auch andernorts aufzuspüren, muss sich der Kläger auch nicht auf die Möglichkeit internen Schutzes verweisen lassen.

b) Infolgedessen erweisen sich auch die Abschiebungsandrohung (Nummer 5 des angegriffenen Bescheids) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nummer 6 des angegriffenen Bescheids) als rechtswidrig. Sie sind daher durch das Gericht aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Das Rechtsmittel folgt aus § 78 Abs. 2 AsylG.

Scanned with CamScanner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Walther

Für die Richtigkeit der Abschrift
Verwaltungsgericht Dresden
Dresden, den 29.09.2026
Frau [redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

FREISTAAT SACHSEN
VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN
7

Scanned with CamScanner